

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)
Fachbereich 3 - Bürgerdienste
Lindenstr. 1
57548 Kirchen

Antrag

auf Erteilung einer Genehmigung zur Anbringung von Werbeplakaten im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchen

Antragsteller (Bezeichnung d. Vereins/jur. Person, Name, ggffs. Geburtsname, Vorname(n) d. Antragstellers/gesetzl. Vertreters)	
Anschrift Antragsteller (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr.)	
Telefonische Erreichbarkeit	
Bezeichnung d. Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	Zeitraum der Veranstaltung (Datum)

Beabsichtigter Anbringungsort der Werbeplakate*:

- Kirchen (Sieg) (inkl. Ortsteile Freusburg, Katzenbach, Wehbach, Wingendorf, Herkersdorf, Offhausen)
- Brachbach
- Friesenhagen
- Harbach
- Mudersbach (inkl. Ortsteile Birken und Niederschelderhütte)
- Niederfischbach (inkl. Ortsteile Eicherhof, Fischbacherhütte, Hahnhof, Hüttseifen, Junkerthal und Oberasdorf)

Art und Größe der Werbeträger: kleiner als DIN A 1
 DIN A 1

Werbebanner (Spanntransparente) sollen an den dafür reservierten Standorten angebracht werden**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

Veranstaltungen außerhalb des Verbandsgemeindegebietes können grundsätzlich nicht beworben werden. Ausnahmen hierzu sind nur in besonderen Fällen möglich. Die Kolleginnen und Kollegen der Ordnungsbehörde beraten Sie hierzu gerne.

*Um eine Überplakatierung auf den Straßen und Plätzen der VG Kirchen zu vermeiden, werden maximal folgende Plakat-Stückzahlen genehmigt:

Ortsgemeinde/Stadt	Anzahl
Stadt Kirchen (inkl. Ortsteile, Katzenbach, Freusburg, Herkersdorf, Offhausen, Wingendorf und Wehbach)	20
Brachbach	6
Friesenhagen	6
Harbach (inkl. Ortsteile Locherhof und Hinhausen)	4
Mudersbach (inkl. Ortsteile Niederschelderhütte und Birken)	10
Niederfischbach (inkl. Ortsteile Eicherhof, Fischbacherhütte, Hahnhof, Hüttseifen, Junkerthal und Oberasdorf)	10

Abhängig von der genehmigten Stückzahl ist auch, wie viele Veranstaltungen gleichzeitig im beantragten Zeitraum beworben werden sollen. Die Anzahl der zu genehmigenden Werbeplakate kann sich dadurch verringern. Die Dauer der Plakatierung richtet sich nach der Art der Veranstaltung und nach der Anzahl der bereits genehmigten und Plakatierungsgenehmigungen anderer Vereine und Institutionen, um eine Überplakatierung zu vermeiden. I. d. R. darf gem. des Erlaubnisbescheides eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Plakatanschlag begonnen werden, in Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zwei Wochen vorher beantragt werden. Die Kolleginnen und Kollegen der Ordnungsbehörde geben hierzu gerne Auskunft.

Werbebanner können **kosten- und genehmigungsfrei an den dafür freigegebenen Standorten angebracht werden. Die genauen Standorte können bei den Kolleginnen und Kollegen der Ordnungsbehörde erfragt werden, falls beabsichtigt ist, solche anzubringen. Das Anbringen von Bannern außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ist nicht zulässig. Diese werden dann kostenpflichtig seitens der Ordnungsbehörde entfernt.

Kosten

Das Anbringen von Plakaten für Vereine und Institutionen aus der Verbandsgemeinde Kirchen für örtliche Veranstaltungen ist **kostenlos**. Vereine, Organisationen und Personen, die ihren Sitz nicht in der VG Kirchen haben, zahlen pro zu bewerbende Veranstaltung je nach Anzahl der zu genehmigenden Plakate zwischen 15,00 EUR - 51,00 EUR. Die Plakate sind in jedem Fall spätestens am dritten Tag nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.